

# Gemeinde Dormettingen

Zollernalbkreis

## **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Dormettingen vom 14.12.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dormettingen am 13. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 17.11.2015, beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderungen**

1. § 42 Abs. 1 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
€ / Monat	3,28 €	3,58 €	4,09	8,89

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 Abs. 1 u. 2 – Verbrauchsgebühren – erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,32 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,32 €.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dormettingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dormettingen, den 14.12.2022

Müller  
Bürgermeister